

## TOP 8:

---

Gesetz zu dem Luftverkehrsabkommen vom 25. und 30. April 2007 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Vertragsgesetz EU-USA-Luftverkehrsabkommen - EU-USA-LuftverkAbkG)

Drucksache: 386/14

### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Auf der Grundlage eines am 5. Juni 2003 von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erteilten Mandats zur Schaffung eines offenen Luftverkehrsraumes ("Open Skies") zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika hat die Kommission mit den USA ein umfassendes Luftverkehrsabkommen verhandelt. Das Abkommen ist am 25. April 2007 von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und am 30. April 2007 von den Vereinigten Staaten sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und der Ratspräsidentschaft (Bundesrepublik Deutschland) unterzeichnet worden.

Wesentliches Ziel des Abkommens ist es, die zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen an gemeinschaftliche Vorgaben anzupassen. Von besonderer Bedeutung hierbei ist die Änderung der "Nationalitätenklausel" im Sinne der Niederlassungsfreiheit, indem Luftfahrtunternehmen mit Hauptgeschäftssitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der EU diskriminierungsfreier Zugang auf den mit den USA vereinbarten Strecken im Rahmen der 3., 4. und 5. Freiheit gewährt wird. Damit werden Zwischenlandepunkte gestattet und es eröffnen sich mehr Möglichkeiten für die Fluggesellschaften im internationalen Luftverkehr.

Darüber hinaus haben die Vertragsparteien eine intensive Zusammenarbeit in den Bereichen Flugsicherheit, Luftsicherheit, Umwelt und Wettbewerb beschlossen.

Das Abkommen vom 25. und 30. April 2007 gleicht inhaltlich den herkömmlichen bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten, geht jedoch über deren üblichen Regelungsinhalt hinaus. Da die Europäische Union für Einzelbereiche der geregelten Materie

keine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, bei dem neben der Europäischen Union auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien der Vereinigten Staaten von Amerika sind. Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Abkommen daher der innerstaatlichen Umsetzung. Das Luftverkehrsabkommen wird in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 30. März 2008 vorläufig angewendet.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 3. Juli 2014 unverändert angenommen.

## II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.